



# *Klienteninformation*

## *Juni 2013*

### *Inhalt*

<b>Highlights aus dem LStR-Wartungserlass 2012.....</b>	<b>2</b>
<b>Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 - Ministerialentwurf .....</b>	<b>4</b>
<b>FERIALJOBS: Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen.....</b>	<b>4</b>
<b>Highlights aus den Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 .....</b>	<b>5</b>
<b>Steuerliche Erleichterungen iZm der Hochwasser katastrophe .....</b>	<b>7</b>
<b>Vorsteuerrückerstattung rechtzeitig bis 30.6.2013 bzw 30.9.2013.....</b>	<b>9</b>
<b>Splitter .....</b>	<b>9</b>
<b>Termine .....</b>	<b>12</b>

# Highlights aus dem LStR-Wartungserlass 2012

Mit dem Wartungserlass 2012 wurden in die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002 die gesetzlichen Änderungen des Jahres 2012, die geänderte Sachbezugswerteverordnung und höchstgerichtliche Entscheidungen eingearbeitet. Sie sind bei Lohnsteuerprüfungen für vergangene Lohnzahlungszeiträume und auf offenen Veranlagungen anzuwenden, soweit nicht andere Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen oder günstigere Regelungen in den LStR gegolten haben.

- **Erschwerende Umstände bei begünstigter Auslandstätigkeit**

Erschwerende Umstände liegen ab 1.1.2013 insbesondere dann vor, wenn der Einsatz in einer Region erfolgt, für die nachweislich **am Beginn des jeweiligen Kalendermonats** der Tätigkeit eine erhöhte Sicherheitsgefährdung vorliegt (zB Kriegs- oder Terrorgefahr). Nach der Rechtslage bis zum 31.12.2012 musste die Sicherheitsgefährdung zum Beginn der Tätigkeit oder während eines gesamten Kalendermonats gegeben sein.

- **Steuerfreies Trinkgeld**

Wird vom Arbeitgeber ein bestimmtes Trinkgeld garantiert, kann das Trinkgeld nicht steuerfrei behandelt werden, da es sich nicht um eine ausschließliche Zuwendung „außerhalb“ des Dienstverhältnisses handelt.

- **Abgabe des Haustrunks im Brauereigewerbe**

Nicht nur unentgeltlich sondern auch **verbilligt** abgegebenes Bier zur Konsumation außerhalb des Betriebes kann steuerfrei belassen werden. Unverändert bleibt, dass alle übrigen Getränke nur im Fall des Verbrauchs im Betrieb steuerfrei sind. Das Bier darf allerdings nicht weiterverkauft werden bzw nur in solchen Mengen abgegeben werden, die einen Verkauf ausschließen.

- **Sachbezüge – Änderung der Richtwerte**

Neu aufgenommen wurden die ab 1.1.2013 anzusetzenden Sachbezugswerte je Quadratmeter Wohnraumfläche für Dienstwohnungen. Die Richtwerte stellen Bruttopreise dar und umfassen die Miete, die Betriebskosten und die Umsatzsteuer, allerdings nicht die Heizkosten (Werte in EUR):

Bundesland	Richtwert ab 1.1.2013	Richtwert bis 31.12.2012	Richtwert bis 31.12.2011
Burgenland	4,70	4,47	4,31
Kärnten	6,03	5,74	5,53
Niederösterreich	5,29	5,03	4,85
Oberösterreich	5,58	5,30	5,12
Salzburg	7,12	6,78	6,53
Steiermark	7,11	6,76	6,52
Tirol	6,29	5,99	5,77
Vorarlberg	7,92	7,53	7,26
Wien	5,16	4,91	4,73

- **Privatnutzung von „Fiskal-LKW“**

Es wird klargestellt, dass auch die Zurverfügungstellung eines dienstgebereigenen „Fiskal-LKW“ für Privatfahrten als Sachbezug zu versteuern ist. Lediglich für Spezialfahrzeuge wie zB ÖAMTC/ARBÖ-Fahrzeuge oder Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank ist kein Sachbezug anzusetzen.

- **Ausweitung Parkraumbewirtschaftung in Wien**

Für die Privatnutzung von arbeitgebereigenen Parkplätzen oder Garagenplätzen in Gegenden, wo eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung gilt, ist monatlich ein Sachbezug von EUR 14,53 zu versteuern. Durch die Ausweitung des „Parkpickerls“ in Wien auf fast alle Bezirke sind neue Gebiete dazugekommen.

- **Fahrten mit dem arbeitgebereigenen Kfz zur Fortbildung**

Benützt der Arbeitnehmer ein Dienstauto, kann er **nur dann Werbungskosten** für Fahrten zur Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsstätte geltend machen, wenn er **dafür einen Aufwand trägt**. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist dies aber nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer bereits mehr als 6.000 km/Jahr für private Fahrten (inkl. Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte) zurückgelegt hat und somit der Sachbezug in voller Höhe zum Ansatz kommt. Überschreitet der Arbeitnehmer nur auf Grund der Fahrten zur Bildungsstätte die Grenze von 6.000 km/Jahr für private Fahrten, kann der halbe Sachbezug als Werbungskosten berücksichtigt werden.

- **Anwendungszeitpunkt steuerrelevanter OGH-Entscheidungen**

Werden arbeitsrechtliche Ansprüche aufgrund eine OGH-Urteils nicht anerkannt (zB OGH-Urteil vom 29. März 2012, 9ObA148/11x betreffend Reisediäten von Montagetischlern), so ist die steuerliche Nichtanerkennung erst für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. Jänner des zweitfolgenden Kalenderjahres anzuwenden, in dem die OGH-Entscheidung ergangen ist. Bis dahin bleiben die steuerfrei ausbezahlten Reisediäten steuerfrei.

- **Alleinverdienerabsetzbetrag**

Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag ist ua, dass die steuerpflichtigen Einkünfte des **(Ehe)Partners höchstens EUR 6.000 pa** betragen. Dabei sind nicht nur die (endbesteuerten) Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern auch die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen des (Ehe)partners zu berücksichtigen.

- **Geldwerte Vorteile an überlassene Arbeitskräfte durch Beschäftiger**

Bei Gewährung von geldwerten Vorteilen (zB Sachbezüge, steuerfreie Sachleistungen) des Beschäftigers an die überlassenen Arbeitskräfte kommt es meistens zu einer Verkürzung des Zahlungswegs. Die Versteuerung der steuerpflichtigen Leistungen erfolgt allerdings nicht über eine spätere Veranlagung, sondern gleich über die Gehaltsabrechnung durch den Überlasser.

- **Fahrradkilometergeld**

Das Kilometergeld für Fahrräder wurde nun in die Auflistung der Kilometergeldsätze aufgenommen und beträgt **EUR 0,38 / km** (seit 1.1.2011).

- **Doppelte Haushaltsführung – relevante Einkünfte des (Ehe)Partners**

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Familienwohnsitz deshalb beibehalten wird, weil der (Ehe)Partners steuerlich relevante Einkünfte von wirtschaftlicher Bedeutung am Familienwohnsitz erzielt. Als steuerlich relevant werden ab der Veranlagung 2013 Einkünfte von mehr als EUR 6.000 (EUR 2.200 bis zur Veranlagung 2012) betrachtet. Die Einkünfte sind auch dann von wirtschaftlicher Bedeutung, wenn diese zwar unter der Grenze liegen, aber mehr als ein Zehntel der Einkünfte des Steuerpflichtigen ausmachen. Auch in diesen Fällen liegt eine Unzumutbarkeit eines Familienwohnsitzwechsels vor, und führt zur Anerkennung der doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten als Werbungskosten.

- **Steuerberatungskosten für Selbstanzeige**

Fallen Steuerberatungskosten für eine Selbstanzeige (zB bei Liechtensteinischen Konten) nicht für betriebliche Einkünfte an, sind sie als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn sie an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden.

- **Selbstbehalt und außergewöhnliche Belastung**

Der bei der Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen abzuziehende Selbstbehalt vermindert sich ab der Veranlagung 2012 um 1%, wenn dem Steuerpflichtigen zwar kein

Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, er aber mehr als sechs Monate verheiratet war bzw nicht dauernd getrennt gelebt hat und der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens EUR 6.000 jährlich erzielt hat.

- **Auswärtige Berufsausbildung**

Bei Auslandsstudienaufenthalten im Rahmen eines institutionell geförderten Austauschprogramms (zB Erasmus, Comenius) steht angesichts der Förderung für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes der Freibetrag iHv EUR 110 pro Monat zu.

## Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 - Ministerialentwurf

Das BMJ hat am 25.3.2013 einen Ministerialentwurf zu einem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) im Parlament eingebracht. Kernpunkt des GesRÄG 2013 ist die Erleichterung der künftigen Gründung einer GmbH durch Absenkung des Mindeststammkapitals und Reduktion der Gründungskosten, um im europäischen Vergleich wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Ministerialentwurf sieht im Detail folgende wesentlichen Änderungen vor (vorgesehenes Inkrafttreten der Neuregelungen im Wesentlichen mit 1.7.2013):

- Das **Mindeststammkapital** einer GmbH soll künftig nur mehr **EUR 10.000** (derzeit noch EUR 35.000) betragen, wobei es – wie nach bisherigem Recht – genügt, wenn mindestens die Hälfte, das wären künftig also EUR 5.000 (derzeit EUR 17.500), in bar einbezahlt werden.
- Bereits bestehende Gesellschaften können das Stammkapital ebenfalls auf die neue Mindesthöhe herabsetzen.
- Künftig soll die Veröffentlichung der Eintragung einer Neugründung einer GmbH im Amtsblatt der Wiener Zeitung nicht mehr erforderlich sein.
- Die Notariatsgebühren bei der Gründung einer GmbH mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital sollen sich künftig nur mehr auf EUR 602 belaufen (derzeit EUR 1.181,50).
- Bei Gründung einer Einpersonen-GmbH mittels „Mustersatzung“ sollen die Notariatsgebühren sogar auf EUR 75,65 reduziert werden können.
- Korrespondierende Regelungen zur Verbilligung der Gründungskosten sollen auch in das Rechtsanwaltstarifgesetz aufgenommen werden.
- Da die **Mindestkörperschaftsteuer** vom Mindeststammkapital abhängt, soll diese künftig nur mehr **EUR 500 pro Jahr** (derzeit EUR 1.750 pro Jahr) betragen. Um negative Auswirkungen auf das Budget 2013 zu vermeiden, soll eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Mindestkörperschaftsteuer auf den neuen Mindestbetrag erst im Jahr 2014 möglich sein.
- Der Geschäftsführer einer GmbH soll auch bei Erreichen der Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (Eigenmittelquote von weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) zur Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet werden. Unverändert bleibt die Verpflichtung zur Einberufung bei Verlust des halben Stammkapitals.
- Durch die Herabsetzung des Mindeststammkapitals würde sich künftig auch die 1 %ige Gesellschaftsteuer entsprechend reduzieren (von derzeit EUR 350 auf künftig nur mehr EUR 100; wenn nur die Mindestbareinzahlung von EUR 5.000 erfolgt, würde die Gesellschaftsteuer nur mehr EUR 50 betragen).

## FERIALJOBS: Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

**Kinder unter 18 Jahren** können **ganzjährig beliebig viel verdienen**, ohne dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gefährdet sind. Aufpassen muss man aber bei **Kindern ab 18 Jahren**: Um in diesem Fall die **Familienbeihilfe** und den **Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren**, darf das **nach**

**Tarif zu versteuernde Jahreseinkommen des Kindes** (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **EUR 10.000 nicht überschreiten**, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Umgerechnet auf **Brutto-Gehaltseinkünfte** darf ein Kind daher insgesamt bis zu **brutto rd EUR 12.439 pro Jahr** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) bzw **einschließlich der Sonderzahlungen brutto rd EUR 14.512 pro Jahr verdienen**, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen.

Zu den für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „**schädlichen**“ **Einkünften** zählen nicht nur Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit (Lohn- oder Gehaltsbezüge, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit), sondern **sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte** (daher beispielsweise auch Vermietungs- oder sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

Folgende **Besonderheiten** sind zu beachten:

- Ein zu versteuerndes **Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht** (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist **in die Berechnung des Grenzbetrages nicht einzubeziehen**.
- Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens nicht automatisch weg, sondern natürlich erst dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Kindes **pflichtgemäß dem Finanzamt melden**. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe.

Aus der **Sicht des Kindes** selbst ist Folgendes zu beachten:

- Bis zu einem **monatlichen Bruttobezug von EUR 386,80** (Wert 2013) fallen wegen **geringfügiger Beschäftigung** keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, werden dem Kind die vollen SV-Beiträge abgezogen.
- Bei Ferialjobs in Form von **Werkverträgen oder freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) **von EUR 11.000** für das betreffende Jahr eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden. Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). **Umsatzsteuerpflicht** besteht jedoch erst **ab einem Jahresumsatz (= Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer) von mehr als EUR 36.000** (bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer). Eine Umsatzsteuererklärung muss ebenfalls erst ab Umsätzen von EUR 30.000 netto abgegeben werden.

## Highlights aus den Körperschaftsteuerrichtlinien 2013

Am 13.3.2013 hat das BMF die neuen Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 (KStR 2013) erlassen. Sie ersetzen die Körperschaftsteuerrichtlinien 2001, welche aber für Veranlagungszeiträume bis 2012 dann anzuwenden sind, wenn sie im Einzelfall günstigere Regelungen vorgesehen haben. Das BMF hat sich zu neuen Körperschaftsteuerrichtlinien aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit entschlossen. Im Rahmen dieser grundlegenden Überarbeitung wurde der bisherige Aufbau der KStR neu strukturiert und nach Ansicht des BMF insgesamt übersichtlicher gestaltet. Neben der neuen Strukturierung findet sich in den KStR 2013 auch eine Reihe von neuen Aussagen des BMF. Die für die Praxis wichtigsten Neuerungen aus den KStR 2013 sind folgende:

- Völlig neu gestaltet wurden die Aussagen des BMF zu **Immobilien von Kapitalgesellschaften**, die zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Anteilinhaber angeschafft oder hergestellt werden.

Während der VwGH nach wie vor bei bestimmten Luxusimmobilien die **Zuordnung der Immobilie zum außerbetrieblichen Bereich der Kapitalgesellschaft judiziert, geht das BMF einen anderen Weg**. Das BMF steht in den KStR 2013 nun auf dem Standpunkt, dass es für Immobilien bei Kapitalgesellschaften keinen Raum für einen außerbetrieblichen Bereich gibt. Eine Immobilie einer Kapitalgesellschaft ist entweder Teil von deren Betriebsvermögen oder die Anschaffung oder Herstellung einer im betrieblichen Geschehen nicht wirtschaftlich einsetzbaren Luxusimmobilie stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Anteilshaber dar und ist diesem wirtschaftlich zuzurechnen (sogenannte „**Wurzelausschüttung**“). Entscheidend ist somit, wer das wirtschaftliche Eigentum an einer Immobilie inne hat. Für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums im Einzelfall sehen die KStR 2013 eine zweistufige Fallprüfung anhand von Indizien vor:

- Ob eine für den Anteilshaber angeschaffte oder hergestellte Immobilie jederzeit im betrieblichen Geschehen einsetzbar ist, soll anhand der sogenannten „**Renditemiete**“ beurteilt werden. Unter Renditemiete verstehen die KStR 2013 **diejenige Miete, die sich unter Heranziehung der regionalen Immobilienrendite im Verhältnis zum eingesetzten Kapital ergibt**. Ist diese „Renditemiete“ am Markt erzielbar, wird das wirtschaftliche Eigentum der Kapitalgesellschaft an der Immobilie anerkannt. Ist bei einer derartigen Immobilie das mit dem Anteilshaber vereinbarte Mietentgelt niedriger als eine fremdübliche Marktmiete, so stellt **die Differenz eine verdeckte Gewinnausschüttung dar**.
  - Aber auch eine Luxusimmobilie, die nicht jederzeit im betrieblichen Geschehen der Kapitalgesellschaft eingesetzt werden kann, muss nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an der Wurzel führen. Leistet der Anteilshaber eine – fremdunüblich hohe – Miete an die Kapitalgesellschaft, wodurch die Kapitalgesellschaft in Summe keinen Vermögensnachteil erleidet, so bleibt die Luxusimmobilie im wirtschaftlichen Eigentum der Kapitalgesellschaft. Dieses **fremdunüblich hohe Mietentgelt** muss aber nicht nur die durchschnittliche Immobilienrendite abdecken, sondern auch eine Risikoprämie für das spezifische Mietausfallrisiko beinhalten.
  - Wird bei einer Luxusimmobilie, die nicht jederzeit im betrieblichen Geschehen der Kapitalgesellschaft eingesetzt werden kann, **keine derart „überhöhte“ Miete** des Anteilshabers bezahlt, stellt die Anschaffung bzw Herstellung dieser Immobilie bereits eine **verdeckte Gewinnausschüttung (an der „Wurzel“)** dar.
- Das BMF hat seine Ansicht zur **steuerwirksamen Zuschreibung** nach einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung (welche nicht steuerwirksam war) nun auch in die KStR 2013 aufgenommen. Damit kollidiert die Ansicht der KStR 2013 mit Teilen der Fachwelt. Das BMF steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass es einen „allgemeinen Symmetrie Grundsatz“, wonach steuerwirksame Zuschreibungen eine vorangegangene steuerwirksame Teilwertabschreibung voraussetzen, nicht gibt.
  - Die KStR 2013 nehmen auch eine **Präzisierung des Mantelkaufatbestands** vor. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise wird in den Vordergrund gerückt. Demnach liegt auch eine wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur einer Kapitalgesellschaft vor, wenn zwar die Geschäftsführung formal im Amt belassen wird, aber die tatsächlichen Entscheidungen durch neue (auch faktische) Geschäftsführer vorgenommen werden. Als Indizien für die tatsächliche Geschäftsführung wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Geschäftsführungsorgans von den KStR 2013 genannt. Bei der Beurteilung der Änderung der wirtschaftlichen Struktur wird zwischen Vermögen und Tätigkeit unterschieden. Eine wesentliche Änderung kann bereits bei Änderung nur einer der beiden Strukturmerkmale vorliegen. Wesentlich soll dabei das „identitätsstiftende“ Strukturmerkmal sein. Bei Holdinggesellschaften soll daher auf das Vermögen, bei Produktionsbetrieben hingegen auf die Tätigkeit abgestellt werden.
  - Bei der **Gruppenbesteuerung** wurde die Deckelung der Auslandsverluste, die mit dem 1. StabG 2012 eingeführt wurde, eingearbeitet. Ferner sind in den KStR neue Aussagen zur Firmenwertabschreibung bei einem Wechsel der Steuergruppe, zur Anrechnung von ausländischen Quellensteuern sowie zu Teilwertabschreibungen von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern aus Zeiträumen vor der Gruppenmitgliedschaft enthalten.

- Im Bereich der **Beteiligungserträge** wurde die Änderung der Besteuerung der Portfoliodividenden eingearbeitet. Ergänzende Aussagen zum Methodenwechsel bei internationalen Schachtelbeteiligungen (infolge von überwiegenden Passiveinkünften und mangelnder vergleichbarer Besteuerung) wurden ebenfalls vorgenommen.

## Steuerliche Erleichterungen iZm der Hochwasserkatastrophe

Nachfolgend ein Überblick über steuerliche Maßnahmen und Vergünstigungen anlässlich der aktuellen Hochwasserkatastrophe:

- **Außergewöhnliche Belastung**

**Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden** (wie zB Hochwasser-, Sturm-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) können im Privatbereich ohne Kürzung um einen Selbstbehalt steuerlich als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden.

Absetzbar sind grundsätzlich:

- a. **Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen** (zB Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Dachstuhlentsorgung nach Sturm- oder Schneekatastrophe, Beseitigung von Sperrmüll, Raumtrocknung, Mauerentfeuchtung, Anschaffung bzw. Anmietung von Trocknungs- und Reinigungsgeräten) sind in vollem Umfang absetzbar (auch wenn sie Luxusgüter betreffen, wie zB die Reinigung des verschlammten Pools).
- b. **Kosten für die Reparatur und Sanierung der durch die Katastrophe beschädigten, aber weiter nutzbaren Vermögenswerte** (zB bei weiter nutzbaren Wohnungen oder Häusern: Ersatz des Fußbodens, Erneuerung des Dachstuhls nach einer Sturm- oder Schneekatastrophe, Erneuerung des Verputzes, Ausmalen, Sanierung der Kanalisation, Reparatur bzw. Wiederherstellen von Zäunen, Sanierung von Gehsteigen, Reparatur beschädigter PKWs).
- c. **Kosten für die Ersatzbeschaffung** der durch die Katastrophe zerstörten Vermögensgegenstände (zB erforderlicher Neubau des gesamten Wohngebäudes oder von Gebäudeteilen, Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, Neuanschaffung eines PKWs, Neuanschaffung von Kleidung, Geschirr etc).

Wie bei allen außergewöhnlichen Belastungen gilt der Grundsatz: Die Kosten sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie zwangsläufig sind. Die Absetzbarkeit beschränkt sich daher grundsätzlich auf notwendige Wirtschaftsgüter. Güter des gehobenen Bedarfes (zB Schiausrüstung, Schallplattensammlung, Weinkühlschrank) sowie die Mehrkosten einer Luxusausstattung bei notwendigen Wirtschaftsgütern (zB Massivholzküche) können daher steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Für die Absetzbarkeit gelten folgende Grundsätze:

- Die Kosten für die **Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen sind voll absetzbar** (siehe oben Punkt a), und zwar auch dann, wenn sie zB ein „Luxusgut“ betreffen (zB Kosten für die Reinigung eines Schwimmbades oder des Wochenendhauses).
- Die Kosten für die Reparatur und **Sanierung von weiter nutzbaren Vermögensgegenständen** (siehe oben Punkt b)) sind nur insoweit absetzbar, als sie für die übliche Lebensführung benötigt werden. Die Sanierung des wegen des Hochwassers defekten Pools ist daher steuerlich nicht absetzbar.
- Absetzbar sind auch die tatsächlichen Kosten (im Ausmaß des aktuellen Neupreises) für **die Ersatzbeschaffung von Gegenständen** (siehe oben Punkt c), allerdings auch nur in dem Umfang, in dem diese für die übliche Lebensführung benötigt werden. Nicht absetzbar sind somit die Kosten

für die Ersatzbeschaffung von zB Sportgeräten und von „Luxusgütern“ (zB zerstörte Weinsammlung). Geht die Ersatzbeschaffung über einen durchschnittlichen Standard hinaus, muss eine „Luxustangente“ ausgeschieden werden.

- Gibt es für zerstörte Wirtschaftsgüter einen funktionierenden **Gebrauchtwarenmarkt** (wie zB für PKWs), ist nur der Wiederbeschaffungswert eines vergleichbaren gebrauchten Wirtschaftsgutes absetzbar.

**Arbeitnehmer** können für die (voraussichtlich) anfallenden Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenschäden bis 31. 10. des laufenden Jahres die Ausstellung eines Freibetragsbescheides beantragen. Wird dieser dem Arbeitgeber rechtzeitig (also bis Dezember) vorgelegt, so kann dieser den Freibetrag rückwirkend (durch Aufrollung) für das gesamte Jahr berücksichtigen und die Lohnsteuer rückerstatten.

Wenn die außergewöhnliche Belastung höher ist als das Einkommen eines Jahres, geht der Überhang steuerlich ins Leere. In diesem Fall sollten die Ausgaben – zB auch durch Kreditfinanzierung – auf mehrere Jahre verteilt werden (bei Kreditfinanzierung sind dann die jährlichen Kreditraten samt Zinsen steuerlich absetzbar).

Als **Nachweis der Katastrophenschäden** sind dem zuständigen Finanzamt im Regelfall die von **Gemeindekommissionen über die Schadenserhebung aufgenommenen Niederschriften** vorzulegen. Sicherheitshalber sollten die Schäden - soweit noch möglich - auch fotografisch dokumentiert werden. Überdies sind die angefallenen Kosten durch Rechnungen zu belegen.

#### **Weitere Katastrophen-Steuerbegünstigungen (insbesondere für Unternehmen)**

- Im Rahmen der Spendenbegünstigung können **Private und auch Unternehmen Spenden für die Hilfestellung in Katastrophenfällen im Ausmaß von bis zu 10% des laufenden Einkommens** bzw. Gewinnes steuerlich absetzen. Voraussetzung ist, dass die Spenden an eine begünstigte Spendenorganisation geleistet werden, die in einer von der Finanz geführten Liste (ausgenommen freiwillige Feuerwehren) aufscheinen. Die aktuelle Liste begünstigter Spendenorganisationen [https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show\\_mast.asp](https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp)) ist auf der BMF-Homepage abrufbar.
- Unternehmer können darüber hinaus seit 2002 zeitlich und betraglich unbegrenzt alle Geld- und **Sachspenden in Katastrophenfällen** steuerlich als Betriebsausgaben absetzen, wenn sie mit einem **Werbeeffekt** verbunden sind (zB durch mediale Berichterstattung, Eigenwerbung etwa auf der eigenen Homepage, in Inseraten oder Rundschreiben).
- **Freiwillige Zuwendungen, die der Arbeitgeber** an katastrophenbetroffene Arbeitnehmer zur Beseitigung von Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) leistet, sind zur Gänze **steuerfrei** (gilt sowohl für Geld- als auch für Sachzuwendungen).
- Werden Unternehmen von einer Katastrophe getroffen, so sind sämtliche Ausgaben für die Beseitigung der Katastrophenschäden ohnedies steuerlich voll absetzbar. **Erhält ein solches Unternehmen Spenden (egal von wem), sind diese zur Gänze steuerfrei.** Werden die Spenden ausdrücklich für Instandsetzungen oder für die Wiederbeschaffung von Investitionen gewährt, die durch eine Katastrophe vernichtet wurden (zB Maschinen), so kürzen sie allerdings die Instandsetzungskosten bzw. die Investitionskosten (und damit auch die zukünftig absetzbaren Anlagenabschreibungen).
- In einer eigenen BMF-Info sagt das BMF **Erleichterungen bei Steuernachzahlungen** (kein Säumniszuschlag, kein Verspätungszuschlag bei katastrophenbedingten Fristversäumnissen) zu. **Herabsetzungsanträge** für ESt- bzw. KSt-Vorauszahlungen 2013 können von Geschädigten bis 31.10.2013 gestellt werden. Weiters bestehen Befreiungen von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

# Vorsteuerrückerstattung rechtzeitig bis 30.6.2013 bzw 30.9.2013

- **Vorsteuervergütung für Drittlandsunternehmer bis 30. 6. 2013**

**Ausländische Unternehmer**, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch **bis 30.6. 2013** einen Antrag auf **Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2012** stellen. Der Antrag muss beim **Finanzamt Graz-Stadt** eingebracht werden (Formular U5 und Fragebogen Verf 18). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Auch im umgekehrten Fall, nämlich für **Vorsteuervergütungen im Drittland** (zB Kroatien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2013 die Frist für Vergütungsanträge.

- **Vorsteuervergütung in EU-Mitgliedsstaaten bis 30.9.2013**

**Österreichische Unternehmer**, die **Vorsteuern des Jahres 2012 in den EU-Mitgliedstaaten** geltend machen wollen, haben **bis 30.9.2013** Zeit, ihre Anträge elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Bedingt durch das elektronische Verfahren **entfällt** generell die **Vorlage der Originalbelege** (auch keine Kopien), außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von **zumindest EUR 400** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeiträge **zumindest EUR 50** betragen.

## Splitter

- **Sonstige Änderungen im EStG**

Als Ausgleich für den Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrags seit 2011 für Steuerpflichtige ohne Kinder wurde der Pensionistenabsetzbetrag auf jährlich EUR 764 erhöht, wenn die jährlichen Pensionsbezüge nicht über EUR 19.930 liegen sowie die Einkünfte des (Ehe-)Partners sich auf höchstens EUR 2.200 belaufen. Im Zuge der Neuregelung der Pendlerförderung wurde auch beschlossen, dass der erhöhte **Pensionistenabsetzbetrag von EUR 764** zur Vermeidung von Härten rückwirkend ab 1. 1. 2013 bei Pensionseinkünften zwischen EUR 19.931 und EUR 25.000 **gleichmäßig eingeschliffen** wird. Die Aufrollung in der Lohnverrechnung hat bis 30.9.2013 zu erfolgen.

Voraussetzung für den erhöhten Freibetrag von EUR 540 bei **Zuschlägen** im Rahmen der **Nachtarbeit** ist ab 2013 nur mehr, dass die Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend in der Zeit von **19 Uhr bis 7 Uhr** liegt. Das Berufsbilds eines **typischen Nachtarbeiters** (zB Bäcker, Drucker) muss nicht mehr vorliegen.

- **EuGH: Grenzüberschreitende Übertragung finaler Verluste doch möglich**

In seinem am 21. Februar 2013 ergangenen Urteil in der Rs A Oy (C-123/11) gelangte der EuGH zur Erkenntnis, dass die grenzüberschreitende Übertragung von steuerlichen Verlustvorträgen bei Vorliegen **finaler Verluste** in Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit unionsrechtlich geboten ist. Danach müssen finale Verluste ausländischer Tochtergesellschaften im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft unter denselben steuerlichen Bedingungen übergehen, wie dies bei Verlusten von inländischen Tochtergesellschaften auf die Muttergesellschaft der Fall ist.

- **Anpassung der steuerlich relevanten Zinssätze ab 8. Mai 2013**

Aufgrund der Senkung des Fixzinssatzes der EZB ergibt sich erstmalig ein **negativer Basiszinssatz** von **minus 0,12%**. Da der Basiszinssatz als Ausgangsbasis für die Berechnung diverser gesetzlicher Zinssätze dient, kommt es zu einer entsprechenden Absenkung dieser Zinssätze.

Diese Senkung des Basiszinssatzes führt zu einer entsprechenden Anpassung der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- bzw Berufungszinsen.

Ab	8.05.2013	14.12.2011	13.7.2011	13.05.09	11.3.09	21.01.09	10.12.08	12.11.08	15.10.08
Stundungszinsen	<b>4,38 %</b>	4,88 %	5,38 %	4,88 %	5,38 %	5,88 %	6,38 %	7,13 %	7,63 %
Aussetzungszinsen	<b>1,88 %</b>	2,38 %	2,88 %	2,38 %	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %	5,13 %
Anspruchszinsen	<b>1,88 %</b>	2,38 %	2,88 %	2,38 %	2,88 %	3,38 %	3,88 %	4,63 %	5,13 %
Berufungszinsen	<b>1,88 %</b>	2,38 % (ab 1.1.2012)	----	----	----	----	----	----	----

**Stundungszinsen** werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung berufen, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Berufung eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren **Aussetzungszinsen** beantragt werden. Die **Anspruchszinsen** werden für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften bei der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer ab dem 1.10. des Folgejahres belastet bzw gutgeschrieben. Seit 1. 1. 2012 werden im Falle der positiven Erledigung einer Berufung die bereits bezahlten und durch die Berufung wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge in Höhe der Aussetzungszinsen verzinst (**Berufungsverzinsung**). Die Berufungszinsen müssen beantragt werden. Berufungszinsen sind nicht nur auf Gutschriften von Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) beschränkt, sondern fallen auch zB bei USt-Gutschriften aufgrund von Berufungen an.

- **Unionsrechtliches Gebot der Verzinsung von zuviel gezahlter Umsatzsteuer**

Der Europäische Gerichtshof hat unlängst entschieden, dass Steuerpflichtigen, die einen zu hohen Umsatzsteuerbetrag entrichtet haben, der vom betreffenden Mitgliedsstaat unter Verstoß gegen die Mehrwertsteuervorschriften der Union erhoben wurde, diesen verzinst zurückerstattet erhalten müssen. Ob der Steuerbetrag nach einer Regelung über die einfache Verzinsung, einer Zinseszinsregelung oder nach einer anderen Regelung zu verzinsen ist, ist nach nationalem Recht unter Beachtung der Effektivität und der Äquivalenz zu bestimmen.

Im österreichischen Rechtsbereich gibt es für die **Verzinsung von zu viel bezahlten Umsatzsteuern** derzeit nur die Regelung über die Berufungszinsen, welche auch erst seit 1.1.2012 in Kraft getreten ist. Aufgrund der Direktwirkung des Unionsrechts ist davon auszugehen, dass Umsatzsteuerrückerstattungen auch für Zeiträume vor dem 1.1.2012 zumindest mit den Prozentsätzen der Berufungszinsen erstattet werden müssen.

- **Änderung des DBA mit Liechtenstein**

Das Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein zur Legalisierung von unversteuerten Geldern wurde bereits am 20. März 2013 im österreichischen Parlament beschlossen. Das Genehmigungsverfahren in Liechtenstein ist noch offen. Gleichzeitig wurde auch das **Abänderungsprotokoll** zum bestehenden **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** mit Liechtenstein genehmigt. Das Protokoll enthält ua eine Vereinbarung für eine **umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe**, die ja aus österreichischer Sicht Voraussetzung für diverse Steuervergünstigungen ist (zB Steueraufschub bei Wegzug aus Österreich). Die **Dividendenbesteuerung** wird ebenfalls neu geregelt. Für Schachteldividenden (Beteiligung von mindestens 10% während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 12 Monaten) sollen künftig keine Quellensteuern mehr anfallen. In allen anderen Fällen beträgt das Besteuerungsrecht des Quellenstaats 15%. Das Quellenbesteuerungsrecht an Zinsen soll künftig ausschließlich dem

Ansässigkeitsstaat zustehen. Personen, die ausschließlich der Mindestertragssteuer in Liechtenstein unterliegen (zB Privatvermögensstrukturen - PVS), sollen als nicht im Fürstentum Liechtenstein ansässig angesehen werden und können daher die Bestimmungen des DBA nicht in Anspruch nehmen. Die neuen Regelungen sollen erstmals **ab dem Steuerjahr 2014** wirksam werden.

- **Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes**

Gleichzeitig wurde am 20.3.2013 auch eine Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes mit Wirkung ab 1.1.2014 beschlossen. Für **Vermögensübertragungen auf ausländische Stiftungen** oder vergleichbare Vermögensmassen (zB Trusts oder Anstalten) kommt zukünftig der **höhere Stiftungseingangssteuersatz von 25%** zur Anwendung wenn

- die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht in einem Firmenbuch oder vergleichbaren Register eingetragen ist und dort die Stiftungsurkunde (bzw Statut) vorgelegt werden muss, und
- die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht verpflichtet ist, ihre Begünstigten - vergleichbar der österreichischen Bestimmung in § 5 PSG - an eine öffentliche Stelle zu melden.

Die Voraussetzung der Eintragung wird in manchen Fällen erfüllt sein, viel **schwieriger** wird es schon beim **Nachweis der Begünstigtenmeldung** werden. Legt man den Verweis auf das österreichische System eng aus, müsste eine elektronische Meldung an die Finanzbehörde erfolgen und dass diese Voraussetzung die traditionellen Stiftungs- und Trustsländer erfüllen, kann bezweifelt werden. **Damit werden Vermögensübertragungen von Österreichern an ausländische Stiftungen oder vergleichbare Vermögensmassen (mit Ausnahme von Liechtenstein) ab dem 1.1.2014 wohl immer mit 25% Stiftungseingangssteuer besteuert werden.**

- **Verlustausgleich beim Kapitalvermögen – neues Formular E 1kv**

**Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen** können seit 1.4.2012 innerhalb eines Kalenderjahres mit **laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen** aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen, Investmentfonds und Derivaten **ausgeglichen** werden. Es können daher zB realisierte Kursverluste aus Aktien, Fonds, Anleihen oder Derivaten mit Dividendenerträgen, steuerpflichtigen Fondsausschüttungen, Anleihezinsen oder Kursgewinnen aus Aktien, Fonds, Anleihen oder Derivaten ausgeglichen werden, nicht jedoch mit Zinsen aus Bankguthaben, Sparbüchern und Anleihen, die vor dem 1.4.2012 erworben wurden.

Der **Verlustausgleich wird für sämtliche Depots eines Anlegers bei einem Kreditinstitut** laufend **depotübergreifend durchgeführt**. Für die Zeit vom 1.4.2012 bis 31.12.2012 wurde der Verlustausgleich nachträglich von den Banken, und zwar bis 30.4.2013, durchgeführt und eine allfällige KESt auf Grund von Verlusten gutgeschrieben. **Betrieblich gehaltene Depots, Gemeinschaftsdepots (sogenannte Und-/Oder-Depots) und Treuhanddepots sind vom Verlustausgleich durch die Banken jedoch ausgenommen.** Die Banken müssen dem Steuerpflichtigen für jedes Jahr eine Bescheinigung über den durchgeführten Verlustausgleich ausstellen, damit sichergestellt ist, dass bei der Veranlagung keine doppelte Verlustberücksichtigung erfolgt.

Wird lediglich in endbesteuerungsfähiges Kapitalvermögen investiert, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Wenn jedoch **Depots bei verschiedenen Kreditinstituten vorhanden** sind, kann jede Bank den Verlustausgleich nur für die bei ihr gehaltenen Depots vornehmen. Verbleibt zum Jahresende bei einem Kreditinstitut ein (versteuerter) Gewinn und wurden im gleichen Jahr bei einer anderen Bank Verluste realisiert, können diese **Verluste nur im Rahmen der persönlichen Steuererklärung** mit den verbleibenden Gewinnen des anderen Instituts gegengerechnet werden. Die vorweg zu viel bezahlte KESt wird dann durch die Veranlagung gutgeschrieben. Für das Jahr 2012 wurde dazu vom Finanzamt ein neues **Formular E1kv** aufgelegt. In dieser neuen Beilage E1kv sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen des Jahres 2012 den unterschiedlichen Rechtslagen entsprechend wie folgt zu erfassen:

- **Bis 31.3.2012** sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen – wie in Vorjahren – nur solche aus der Überlassung von Kapital zu erfassen.
- **Ab dem 1.4.2012** werden in dieser Einkunftsart auch realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten erfasst.

## Termine

- **Einreichung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften beim Firmenbuch**

Zur Erinnerung: Grundsätzlich sind die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften **innerhalb von 9 Monaten** nach dem Bilanzstichtag durch **Einreichung in elektronischer Form beim Firmenbuch** offen zu legen. Für Kapitalgesellschaften mit **Bilanzstichtag 31.12.2012** endet die Offenlegungspflicht daher am **30.9.2013**. Wird die Verpflichtung zur Einreichung nicht fristgerecht erfüllt, droht eine automatische **Zwangsstrafe** von mindestens **EUR 700**, die **jedem Geschäftsführer und** auch der **Gesellschaft** selbst vorgeschrieben und **auch mehrmals** verhängt werden kann. Im Falle der mehrmaligen Verhängung können die Zwangsstrafen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bis zum **Dreifachen**, bei großen Gesellschaften sogar bis zum **Sechsfachen** angehoben werden.

Die **Eingabegebühr** beträgt bei **elektronischer Einreichung** für eine **GmbH EUR 30** und für eine **AG EUR 138**, die **Eintragungsgebühr** beträgt **EUR 19**. Insgesamt betragen damit die Gebühren für einen elektronisch übermittelten Jahresabschluss bei einer GmbH EUR 49 und bei einer AG EUR 157. Die Eintragungsgebühr von EUR 19 entfällt bei freiwilliger elektronischer Einreichung durch **Kleinst-Kapitalgesellschaften** (Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag EUR 70.000 nicht überschritten), wenn die Einreichung innerhalb von 6 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Bei Einreichung in Papierform wird zusätzlich ein Zuschlag von EUR 16 vorgeschrieben.